

3372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie abgabenrechtliche Bestimmungen geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll eine besondere Abfertigungsregelung für Bauarbeiter geschaffen werden, die von folgenden Grundsätzen ausgeht:

- Arbeitnehmer von Betrieben, die dem Geltungsbereich der vorgesehenen Regelung unterliegen (Baubetriebe und Betriebe verschiedener Baunebengewerbe), können nach Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen auf Grund aller in diesen Betrieben - ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses - zurückgelegten Beschäftigungszeiten einen Abfertigungsanspruch erwerben.
- Die Anspruchsvoraussetzung ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer entweder ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von drei Jahren bei einem Arbeitgeber aufweist oder mindestens 92 Beschäftigungswochen innerhalb von drei Jahren im Verlaufe eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber vorliegen; die Unterbrechungen dürfen nicht länger als 22 Wochen dauern, und am Ende des dreijährigen Zeitraumes muß ein Arbeitsverhältnis zu diesem Arbeitgeber bestehen. Da den Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzung der Grundsatz einer zumindest dreijährigen Firmentreue des Arbeitnehmers zugrunde liegt, wird die Erfüllung der Verpflichtung, am Ende des dreijährigen Zeitraumes in einem Arbeitsverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber zu stehen, auch angenommen, wenn sie dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nicht ermöglicht wird.
- Nach Erfüllung der vorstehenden Voraussetzung werden alle nachfolgenden Beschäftigungszeiten in Betrieben, die dem Geltungsbereich des Gesetzes

3372 d. B.

- 2 -

unterliegen, zur Erfüllung des Abfertigungsanspruches und seiner Höhe herangezogen. Zeiten eines Arbeitsverhältnisses jedoch, das durch Selbstkündigung (ausgenommen bei Pensionierungen) oder einvernehmliche Auflösung, durch vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers ohne wichtigen Grund oder durch Entlassung aus seinem Verschulden endet, werden bei der Berechnung des Anspruches außer Betracht gelassen.

- Ein Anspruch kann zum einen geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer das Berufsleben in der Bauwirtschaft abschließt, dh. entweder das Pensionsalter (Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres bei Frauen) erreicht hat, bzw. eine Frühpension oder eine Invaliditätspension erhält, zum anderen aber auch, wenn er länger als ein Jahr nicht mehr in der Bauwirtschaft tätig ist. Die Abfertigungsleistung, die ein Arbeitnehmer auf Grund dieser Regelung erhalten kann, entspricht der Staffelung nach dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz. Es darf aber auch bei mehrmaliger Geltendmachung von Abfertigungsansprüchen der Höchstanspruch von zwölf Monatsentgelten für alle Ansprüche aus dieser Branche zusammen nicht überschritten werden.
- Grundlage für die Berechnung des Geldanspruches (Monatsentgelt) ist bis 31. Dezember 1989 der um 25 vH und ab 1. Jänner 1990 der um 20 vH erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn.
- Die Durchführung dieser Branchenregelung erfolgt in Form einer Eingliederung eines eigenen Sachbereiches in die für die Durchführung der branchenmäßigen Urlaubsregelung seit 1946 bestehende Bauarbeiter-Urlaubskasse. Für den Sachbereich der Abfertigungsregelung ist die Bildung eigener Verwaltungsorgane vorgesehen.
- Die so gebildete Urlaubs- und Abfertigungskasse übernimmt mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen gesetzlichen Regelung alle bisherigen Beschäftigungszeiten, soweit sie aufgrund des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in Verbindung mit kollektivvertraglichen Bestimmungen einem Abfertigungsanspruch zugrunde zu legen wären. Nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen gesetzlichen Regelung sind der Urlaubs- und Abfertigungskasse alle Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers zu melden.

Im Zusammenhang mit der Einführung dieser Abfertigungsregelung sollen auch abgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, um zu vermeiden, daß

die infolge des Wegfalls der Abfertigungsansprüche an den einzelnen Arbeitgeber aufzulösenden Rücklagenanteile zur Gänze und in einem Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen sind und dadurch unbillige steuerliche Belastungen für den Betrieb entstehen.

- Weiters sollen die Bestimmungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) an die Abfertigungsregelung dahingehend angepaßt werden, daß für Abfertigungsansprüche nach dem BUAG kein Insolvenz-Ausfallgeld gebührt. Für eine Übergangszeit bis 1993 ist eine Refundierungsregelung zwischen dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und der Bauarbeiter-Urlaubskasse vorgesehen. Korrespondierend dazu ist ab 1993 für die dem BUAG unterliegenden Arbeitgeber die Festsetzung einer niedrigeren Zuschlagsleistung zum Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds vorgesehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie abgabenrechtliche Bestimmungen geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

Dr. Eleonore Hödl
Berichterstatte

Rosl Moser
Obmann